

Information der Rechtsabteilung zum Fremdenrecht von Mag. Ute KOCH 9.2.2010

Seit 01.01.2006 wird das **Fremdenrecht** durch das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)¹ (vorher Fremdengesetz 1997) sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)² geregelt.

Inhaltverzeichnis:

Teil I.....	2
Einreise.....	2
I a Angehörige von EU/ EWR Staaten	2
I b Drittstaatsangehörige	2
Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht.....	3
Studierende, wissenschaftlich Lehrende oder Forschende mit einer Aufenthaltsdauer bis.....	3
maximal 6 Monate	3
Teil II.....	4
Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht	4
II a Aufenthaltstitel.....	4
1. Aufenthaltsbewilligung:.....	4
2. Niederlassungsbewilligungen:.....	5
3. Daueraufenthalt:	5
4. Familienangehörige:	5
II b Standardverfahren.....	5
1. Erstanträge	5
2. Verlängerungsverfahren	6
3. Zweckänderungsverfahren.....	6
II c EWR-Staatsangehörige	6
II d Staatsangehörige aus nicht EU- bzw. EWR-Staaten.....	7
(„Drittstaatsangehörige“)	7
Aufenthaltsdauer bis 6 Monate	7
Aufenthaltsdauer über 6 Monate	7
Dauerhafte Niederlassung in Österreich	9
1. „Rot-Weiß-Rot-Karte“:.....	9
2. „Rot-Weiß-Rot-Karte – plus“:.....	10
3. „Blaue Karte EU“:	10
4. Daueraufenthalt – EG:	10
Teil III.....	12
Beschäftigung.....	12
Exkurs: Neue EU Bürger	13
Forscher	13
Studierende.....	14

¹ BGBl. I Nr. 100/2005

² BGBl. I Nr. 100/2005

Volontär	14
Ferial- oder Berufspraktikant/in.....	14

Teil I

Einreise

Das **Fremdenpolizeigesetz** regelt die Erteilung von Einreisetitel **bis maximal 6 Monate** sowie die Pass- und Sichtvermerkspflicht. Für die Einreise nach Österreich sind die fremdenrechtlichen Vorschriften (über Visa und Aufenthaltserlaubnisse) und nach der Ankunft in Österreich die melderechtlichen Vorschriften (Anmeldung am Wohnort) zu beachten.

I a Angehörige von EU/ EWR³ Staaten

Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich lediglich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis).

Bei einem Aufenthalt in Österreich über 3 Monate müssen Sie sich innerhalb der ersten 4 Monate Ihres Aufenthalts in Österreich bei der zuständigen Behörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) anmelden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. (Diese Anmeldebestätigung ist nicht zu verwechseln mit der Pflicht sich an einem Wohnsitz anzumelden)⁴

I b Drittstaatsangehörige

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (so genannte "Drittstaatsangehörige") benötigen zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Art des Titels richtet sich sowohl nach der Aufenthaltsdauer als auch nach dem Zweck des Aufenthalts.

Für die Einreise nach Österreich benötigen Drittstaatsangehörige ein Visum. Visa werden für Aufenthalte bis zu 6 Monaten ausgestellt und als Vignette im Reisepass des Antragsstellers angebracht.

Es gibt fünf verschiedene Visakategorien:

Visum A: Flugtransitvisum

Visum B: Durchreisevisum

Visum C: Reisevisum: für Aufenthalte bis zu 3 Monaten, gilt im Regelfall für alle Schengen Staaten

Visum D: Aufenthaltsvisum: für Aufenthalte bis 180 Tage, gilt als nationales Visum nur für Österreich, gestattet lediglich die Durchreise durch andere Schengenstaaten, um nach Österreich zu gelangen; ein längerer Aufenthalt in

³ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Schweizer Staatsangehörige werden aufgrund eines Abkommens gleich behandelt.

⁴ Weitere Informationen unter <http://www.wien.gv.at/zuwanderer/aufenthalt/dokumentationen.html>

anderen Schengenstaaten ist nicht zulässig. Dieses Visum kann auch für eine vorübergehende Erwerbstätigkeit erteilt werden
Visum D + C: für Aufenthalte in Österreich bis maximal 180 Tage und gleichzeitig für Aufenthalte bis 3 Monate in anderen Schengenstaaten

Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Staatsangehörige aus den in der unten stehenden Tabelle angeführten Staaten⁵ benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich bis zur genannten Höchstdauer keinen Sichtvermerk (Visum), wenn sie

- sich nicht länger als für den genannten Zeitraum in Österreich aufhalten wollen, und
- nicht beabsichtigen, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts nach einer sichtvermerksfreien Einreise ist daher für Lehrende oder Forschende nicht möglich.

Studierende, wissenschaftlich Lehrende oder Forschende mit einer Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate

Diese Gruppe von Drittstaatsangehörigen benötigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich, sofern ihr Aufenthalt 6 Monate nicht übersteigt, ein Aufenthaltsvisum D oder ein Aufenthalts-Reisevisum D+C.

Für die Aufnahme einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ist künftig ein Visum D (statt bisher Visum D+C) ausreichend⁶.

Das Visum muss vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) persönlich beantragt werden und wird von dieser Behörde selbst ausgestellt. Das Visum kann in Österreich nicht verlängert werden⁷. Auch ist eine neuerliche Einreise mit einem Visum innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht möglich⁸.

Das Antragsformular ist unter http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf abrufbar.

Weitere Informationen über die beizubringenden Unterlagen finden sich unter

http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/. Das

Reisedokument samt Visum ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen.

⁵ http://www.oead.ac.at/_oesterreich/einreise/sichtvermerksfreiheit.html

⁶ Novelle zum Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. Nr. 29/2009

⁷ Ausnahme: Personen, die zur medizinischen Weiterbehandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums aus Österreich ausreisen können, kann ein Visum im Inland erteilt werden.

⁸ Visa können im Inland nicht verlängert werden. Dabei ist auf die Maximalaufenthaltsdauer zu achten.

Es besteht die Möglichkeit mehrere Visa hintereinander zu beantragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Visa C nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab der ersten Einreise erteilt werden können. Ein Visum D berechtigt zu einem Gesamtaufenthalt von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr, danach wird bereits von einer Niederlassungsabsicht auszugehen sein. Das FrG geht davon aus, dass auf Dauer niedergelassene Fremde unter anderem jene sind, die in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, was bei einem Aufenthalt von sechs Monaten im Jahr anzunehmen ist.

Teil II

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Für einen Aufenthalt in Österreich, der **6 Monate übersteigt**, benötigen Angehörige von Drittstaaten einen entsprechenden Aufenthaltstitel.

Im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts wurde die Zuständigkeit neu geregelt. Nunmehr ist für alle Aufenthaltsberechtigungen der Landeshauptmann (bzw. von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) zuständig. Die Berufsvertretungsbehörden (Botschaften) nehmen die Anträge entgegen und überprüfen nur mehr deren formelle Richtigkeit, dürfen aber selbst keine Aufenthaltstitel mehr ausstellen.

Im Bereich des Aufenthaltsrechts sind neuerlich Dauer und Zweck des Aufenthalts für den Titel ausschlaggebend.

Es folgt ein umfassender Überblick über die bestehenden Varianten, die für die Universität maßgeblichen Bestimmungen werden näher erläutert.

II a Aufenthaltstitel

1. Aufenthaltsbewilligungen
2. Niederlassungsbewilligungen
3. Daueraufenthalt
4. Familienangehörige

1. Aufenthaltsbewilligung:

Aufenthaltsbewilligungen berechtigen nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt und werden nur für bestimmte Zwecke, befristet auf 12 Monate erteilt: Die orange hinterlegten Aufenthaltsbewilligungen sind die für die Universität maßgeblichen Fälle.

Rotationsarbeitskraft	Betriebsentsandter
Künstler	Selbständiger
Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Schüler
Studierender	Sozialdienstleistender
Forscher ⁹	
Familiengemeinschaft	

Bei Vorliegen einer in der linken Spalte aufgezählten Aufenthaltsbewilligung ist es auch möglich Familienangehörige mitzunehmen.

⁹ Die „Aufenthaltsbewilligung Forscher“ kann nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 2 Jahren ausgestellt werden (Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 122/2009)

2. Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen:

„Rot-Weiß-Rot – Karte“	befristete Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung nach dem AuslBG vorliegt, 12 Monate
„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“	befristete Niederlassung und unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, 12 Monate
„Blaue Karte EU“	befristete Niederlassung und Ausübung einer hochqualifizierten Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung nach dem AuslBG vorliegt, 24 Monate
Niederlassungsbewilligung	befristete Niederlassung und Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit (entspricht der „Niederlassung – beschränkt“), 12 Monate
Angehöriger	befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 12 Monate

3. Daueraufenthalt:

- „*Daueraufenthalt – EG*“ für Drittstaatsangehörige, die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren
- „*Daueraufenthalt – Familienangehörige*“ für Familienangehörige von Personen (Zusammenführende gemäß § 47 Abs. 1), die die bereits 5 Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren,

4. Familienangehörige:

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Österreichern oder EWR-Bürgern sind, dauerhaft in Österreich wohnen, aber kein Recht auf Freizügigkeit haben.

II b Standardverfahren

Sämtliche Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/formulare/start.aspx abrufbar und persönlich (um die notwendigen Fingerprints abzunehmen) bei der Behörde zu stellen.

1. Erstanträge

- Erstanträge sind vor der Einreise vom Ausland persönlich bei der Berufsvertretungsbehörde einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.
- Ausnahmen von der Auslandsantragstellung gelten unter anderem für Fremde,
 - die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind
 - Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher anstreben und deren Familie

Die Berufsvertretungsbehörde sendet den Antrag samt Dokumente an die zuständige Inlandsbehörde. Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Berufsvertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die Einreise nach Österreich zu erteilen. Der Antragsteller muss binnen 3 Monaten dieses Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen/abholen und binnen 6 Monaten seinen Aufenthaltstitel in Österreich entgegennehmen.

Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente sind in einer eigenen Verordnung („[Niederlassungsverordnung](#)“) geregelt.

2. Verlängerungsverfahren

Die Beantragung einer Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer (grundsätzlich 12 Monate) bei der Inlandsbehörde gestellt werden. Bei begründetem Antrag kann die Behörde eine Bestätigung (maximal 3 Monate gültig!) darüber ausstellen, welche zur sichtvermerkfreien Einreise nach Österreich während der Bearbeitungsdauer berechtigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeit des alten Aufenthaltstitels gestellt, gilt dieser Antrag als Erstantrag, der bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatland gestellt werden muss. Ein Verlängerungsantrag, der nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels eingebracht wurde, gilt ausnahmsweise dann als Verlängerungsantrag, wenn gleichzeitig mit der Antragstellung glaubhaft gemacht werden kann, dass der Antragssteller durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Einbringung des Verlängerungsantrages gehindert war und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad an Versehen trifft. Der Antrag muss binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt werden.

3. Zweckänderungsverfahren

Eine Zweckänderung hat der Inlandsbehörde unverzüglich bekannt gegeben zu werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden und gegebenenfalls der erforderliche Quotenplatz vorhanden ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen, wobei die Abweisung keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht hat.

II c EWR-Staatsangehörige

EWR-Bürger¹⁰ benötigen weiterhin für die Einreise nach Österreich keine Visa und zum Aufenthalt keine Aufenthaltstitel (gemeinschaftliches Niederlassungsrecht). Ein Aufenthalt über 3 Monate ist jedoch bei der zuständigen Behörde (spätestens nach Ablauf von 4 Monaten) anzuzeigen. Sie erhalten danach eine Anmeldebescheinigung. Die **Anmeldebescheinigung** dient der Dokumentation des gemeinschaftlichen Niederlassungsrechtes.

EWR-Bürger erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Zur Dokumentation wird auf Antrag die Bescheinigung des Daueraufenthaltes ausgestellt.

¹⁰ Schweizer Bürger sind EWR-Bürgern aufgrund von bilateralen Verträgen gleichgestellt.

Neu ist, dass Angehörigen von EWR-Bürgern bei einem Aufenthalt über 3 Monaten (auf Antrag spätestens nach Ablauf von 4 Monaten ab ihrer Einreise) eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen ist.

Angehörige von EWR-Bürgern, die bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, ist (auf Antrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte) eine Daueraufenthaltskarte für die Dauer von 10 Jahren auszustellen.

II d Staatsangehörige aus nicht EU- bzw. EWR-Staaten („Drittstaatsangehörige“)

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

1.) Studierende

Für Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate erhalten Studierende aus Drittstaaten ein **Aufenthaltsvisum D oder Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C)**.

2.) ForscherInnen

Für eine Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate erhalten Forscher aus Drittstaaten ein **Aufenthaltsvisum D**.

Die Erlangung dieser Einreise- und Aufenthaltstitel bzw. die Möglichkeiten, die diese Aufenthaltstitel bieten, wurden bereits [oben](#) im Abschnitt I b dargestellt.

Aufenthaltsdauer über 6 Monate

1.) Studierende

Drittstaatsangehörigen kann eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** ausgestellt werden, wenn sie „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung der Sprache dient.“

In Bezug auf die Antragstellung sind die Bestimmungen des [Standardverfahrens](#) anzuwenden. Der Antrag ist abrufbar unter

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Studienender_Formular.pdf.

Für Studierende kann eine Haftungserklärung abgegeben werden. Die Zulässigkeit der **Erwerbstätigkeit** richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigt der drittstaatsangehörige Studierende eine Beschäftigungsbewilligung, wenn die Beschäftigung nicht vom AuslBG ausgenommen ist. Die Erwerbstätigkeit darf aber das Studium als primären Aufenthaltswitzweck keinesfalls beeinträchtigen. Dies ist bei geringfügiger Beschäftigung gegeben. In Zeiträumen, in denen kein Schulbetrieb und keine Vorlesungen stattfinden, ist auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung zulässig (siehe dazu Kapitel Beschäftigung).

NEU:

Ausländische Studienabsolventen, die ihr Studium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben, können nach ihrem Studium für weitere 6 Monate in Österreich

bleiben, um sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Dafür erhalten sie ein sechsmonatiges Aufenthaltsvisum.

Finden sie innerhalb dieses Zeitraumes einen Arbeitsplatz, der ihrer Qualifikation entspricht, und beträgt das Entgelt mindestens 45% der Höchstbeitragsgrundlage¹¹, so erhalten sie eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

2.) ForscherInnen

1. Aufenthaltsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Gemäß § 62 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt werden, wenn diese Tätigkeit vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen ist.

Insbesondere sind die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 2 lit. i des AuslBG), Tätigkeiten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union sowie ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogramms vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen. Personen, die unter den genannten Anwendungsbereich fallen, können somit einen solchen Aufenthaltstitel beantragen.

Der Antrag ist mit folgendem Formular einzubringen

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Sonderfaelle_unselbstaendiger_Erwerbstaetigkeit_Formular.pdf und nach dem [Standardverfahren](#) durchzuführen.

Dieser Aufenthaltstitel ist konkret mit der Tätigkeit verknüpft und es kann daher nicht eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

2. Aufenthaltsbewilligung „Forscher“

Gemäß § 68 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine „Aufenthaltsbewilligung Forscher“ ausgestellt werden, wenn sie eine Tätigkeit, die vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, an einer zertifizierten Forschungseinrichtung ausüben und eine Aufnahmevereinbarung mit dieser Forschungseinrichtung abgeschlossen haben.

Die Aufnahmevereinbarung hat jedenfalls zu enthalten:

- die Vertragspartner,
- den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes,
- **Haftungserklärung** (für Aufenthalts- und Reisekosten; diese Haftung endet 6 Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung)

Bei Vorliegen der Aufnahmevereinbarung entfällt die Individualprüfung hinsichtlich Krankenversicherung, Unterhalt usw. und der Forscher erhält einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Eine weitere Erleichterung für den Antragsteller bietet der Umstand, dass der Antrag im Inland eingebracht werden darf, was eine Abweichung vom Standardverfahren darstellt (Formular ist abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Forscher_Formular.pdf).

Die TU Wien hat dabei die Haftung für alle Kosten, welche Gebietskörperschaften durch den Aufenthalt und die Rückführung des Forschers entstehen, zu übernehmen. Die Haftung wird jedoch nur übernommen, wenn eine interne Erklärung der betreffenden Organisationseinheit vorliegt, dass zur Deckung eines Haftungsfalles primär das Vermögen des betroffenen Instituts herangezogen wird. Da die Aufnahmevereinbarung und die Haftungserklärung vom Arbeitgeber zu unterzeichnen sind, werden sie zentral erstellt. Die dafür notwendigen Informationen sind gemeinsam mit der

¹¹ derzeit € 1.890,-- brutto/Monat

Einverständniserklärung bezüglich des Deckungsfonds an die Personalabteilung für das wissenschaftliche Personal zu übermitteln.

Das Formular zur Abgabe dieser Einverständniserklärung ist unter http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers1/downloads/Einverstaendniserklaerung_fuer_Forscher_nach_68_NAG_.pdf abrufbar. Die Aufnahmevereinbarung inklusive der Haftungserklärung wird nach Vorlage der Einverständniserklärung des Institutes von der Personalabteilung ausgefertigt. Mit der Aufnahmevereinbarung und der Haftungserklärung als Beilage kann der Antrag gestellt werden.

Dauerhafte Niederlassung in Österreich

Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft in Österreich niederlassen wollen, benötigen einen **Aufenthaltstitel, der sie zur Niederlassung berechtigt**.

Unter Niederlassung wird der tatsächliche oder zukünftige beabsichtigte Aufenthalt in Österreich zur Begründung eines Wohnsitzes, der länger als 6 Monate im Jahr tatsächlich besteht, zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen oder zur Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit verstanden.

Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen, werden zunächst befristet erteilt.

BITTE BEACHTEN: Der Aufenthalt in Österreich mit einer Aufenthaltsbewilligung (siehe unter Pkt. II d) gilt nicht als Niederlassung!

Erstanträge sind vor der Einreise grundsätzlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen (siehe dazu Pkt. II b).

1. „Rot-Weiß-Rot-Karte“:

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird an besonders hoch qualifizierte Zuwanderer/innen erteilt. Diese Personengruppe wird in der Anlage A des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beschrieben, wobei mindestens 70 der 100 Punkte erreicht werden müssen. Zusatzpunkte können für ein abgeschlossenes PhD-Studium oder für den Abschluss in einem MINT-Fach erreicht werden.

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird für 12 Monate erteilt.

Das Formular ist abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Rot_Weiss_Rot_Karte_Formular.pdf.

Der Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte“ ist gemeinsam mit der Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf), einzubringen. Dem Antrag ist der Arbeitsvertrag anzuschließen.

Besonders Hochqualifizierte erhalten zunächst ein mit 6 Monaten befristetes Aufenthaltvisum zur Arbeitssuche. Wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes eine entsprechende Tätigkeit gefunden haben, erhalten sie eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

2. „Rot-Weiß-Rot-Karte – plus“:

Inhaber und Inhaberinnen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ können nach einem Jahr die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 10 Monate zu den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Inhaber und Inhaberinnen der „Blauen Karte EU“ können die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate zu den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Forscher, die mindestens 2 Jahre über eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ verfügt haben, kann ebenfalls eine quotenfreie „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden.

Mit der „Rot-Weiß-Rot- Karte plus“ besteht ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das Formular ist abrufbar unter

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Rot_Weiss_Rot_Karte_plus_Formular.pdf.

3. „Blaue Karte EU“:

Voraussetzung für die Erteilung der „Blauen Karte EU“ ist ein Studienabschluss sowie der Nachweis eines Arbeitsplatzes für eine hochqualifizierte Beschäftigung von mindestens 1 Jahr. Das Bruttogehalt muss dabei dem 1½fachen des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts¹² entsprechen.

Die „Blaue Karte EU“ Aufenthaltstitel wird auf eine Dauer von 24 Monate erteilt.

Das Formular ist abrufbar unter

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Blaue_Karte_EU_Formular.pdf.

Der Antrag ist samt Arbeitgebererklärung

(http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf)

vom Antragsteller bei der Niederlassungsbehörde einzubringen. Dem Antrag ist der Arbeitsvertrag beizulegen.

4. Daueraufenthalt – EG:

Drittstaatsangehörige, die in den letzten Jahren insgesamt fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau) erfüllt haben, können den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ beantragen.

Folgende Aufenthaltstitel ermöglichen die Erteilung des Daueraufenthaltes –EG:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“

¹² derzeit € 3.580,-- brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ wird auf 5 Jahre befristet ausgestellt, räumt aber ein unbefristetes Niederlassungsrecht sowie einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ein.

Achtung: Die Frist von **5 Jahren gilt als durchbrochen**, wenn sich der / die Drittstaatsangehörige während dieser Frist **länger als 10 Monate** oder durchgehend **mehr als 6 Monate** außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat. In diesem Fall beginnt die Frist nach der letzten rechtmäßigen Einreise neu zu laufen.

Zu keiner Durchbrechung der Frist kommt es aber dann, wenn besonders schwerwiegende Gründe (z.B. schwerwiegende Erkrankung, Erfüllung von sozialen Verpflichtungen oder die Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes) vorliegen oder der /die Drittstaatsangehörige sich aufgrund einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes aufhält.

Das Formular ist unter abrufbar

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Daueraufenthalt_EG_Formular.pdf.

Teil III

Beschäftigung

Grundsätzlich sind bei der Einstellung von Ausländern die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- ❖ eine Beschäftigungsbewilligung
- ❖ eine Entsendebewilligung
- ❖ eine Anzeigebestätigung
- ❖ Arbeitserlaubnis
- ❖ Befreiungsschein
- ❖ „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- ❖ „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- ❖ „Blaue Karte EU“
- ❖ Niederlassungsbewilligung
- ❖ Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt- EG"
- ❖ Niederlassungsnachweis

Bestimmte Gruppen sind jedoch vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und daher von der Vorlage eines Nachweises befreit. Das betrifft insbesondere:

- ❖ Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte ;
- ❖ besondere Führungskräfte , ihre drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder sowie ihre ausländischen Bediensteten,
- ❖ Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union;
- ❖ Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (Übergangsbestimmungen für neue EU Bürger)
- ❖ EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (Übergangsbestimmungen für neue EU Bürger)

Und für die TU maßgeblich

- ❖ **Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst;**

Das bedeutet Ausländer, die an der TU Wien eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben sind von den Bestimmungen des AuslBg nicht erfasst und brauchen keine Bewilligung durch das AMS (Gegenausnahme: Volontariat, Ferial- oder Berufspraktikum dazu unten)

Für alle Tätigkeiten im nichtwissenschaftlichen Bereich ist jedoch das Vorliegen einer Bewilligung nach dem AuslBG Voraussetzung.

Die dazu notwendigen Formulare finden sich unter <http://www.ams.at/sfa/14077.html> .

Exkurs: Neue EU Bürger

Für die Entsendung von Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten findet das Ausländerbeschäftigungsgesetz während einer Übergangsfrist (von maximal sieben Jahren) weiterhin Anwendung¹³. Die Übergangsfrist gilt nur mehr Rumänien und Bulgarien und gilt vorerst bis 31.12.2013. Im Rahmen der Übergangsregelungen gilt Folgendes:

Freizügigkeitsbestätigung

Neue EU-Bürger erhalten das Recht auf **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, wenn sie

- * seit mindestens 12 Monaten rechtmäßig ohne Unterbrechung in Österreich nach dem AuslBG zugelassen waren oder
- * die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen oder
- * seit fünf Jahren dauernd in Österreich niedergelassen sind und ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit (z.B. Selbständige) haben.

Das AMS stellt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine sog. EU-Freizügigkeitsbestätigung aus.

Ehegatten und Kindern neuer EU-Bürger erhalten ebenfalls eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn sie mit dem neuen EU-Bürger einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich hatten.

Die Freizügigkeitsbestätigung erlischt bei freiwilligem und dauerhaftem Verlassen des österreichischen Arbeitsmarktes.

Forscher

Arbeitskräfte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben, sind generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, sie benötigen somit keine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung.

Falls jedoch eine andersartige Beschäftigung aufgenommen werden soll sind die Bestimmungen des AuslBG voll anwendbar.

¹³ Die siebenjährige Übergangsfrist für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit für Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn endete mit 30.4.2011. Die für diese Bürger erteilten Arbeitsberechtigungen und -bestätigungen verlieren mit Ablauf der Übergangsfrist ihre Gültigkeit.

Studierende

Die Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ ermöglicht die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Beschäftigungsverhältnisse, die das Studium als primären Aufenthaltswitzweck jedenfalls nicht beeinträchtigen. Dies ist bei geringfügigen Beschäftigungen mit einer Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze (dzt. € 333,16 monatlich) anzunehmen. In Zeiträumen, in denen kein Schulbetrieb und keine Vorlesungen stattfinden, ist auch eine darüber hinausgehende Beschäftigung zulässig, ohne dass dadurch der primäre Aufenthaltswitzweck Studium beeinträchtigt wird.

NEU: Die Beschäftigungsbewilligung wird bei einer Beschäftigung einer/eines Studierenden bis zu 10 Wochenstunden und nach Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums bzw. nach Abschluss des Bachelor-Studiums für 20 Wochenstunden ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt.

Beabsichtigt ein/e Student/in die Aufnahme **einer wissenschaftlichen Tätigkeit**, die den oben genannten Rahmen nicht überschreitet, muss keine Bewilligung vom AMS eingeholt werden, ebenso ist keine Änderung des Aufenthaltstitels notwendig (die Aufenthaltsbewilligung für Studierende ist ausreichend)

Wird jedoch das Ausmaß überschritten ist der Aufenthaltstitel „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätigkeit“ mit einem Zweckänderungsverfahren zu beantragen, da der ursprüngliche Aufenthaltswitzweck beeinträchtigt sein könnte.

Ändert sich hingegen die Art der Tätigkeit, Beschäftigung in einem nichtwissenschaftlichen Bereich kommen die Bestimmungen des AuslBG wieder voll zum Tragen und sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Volontär

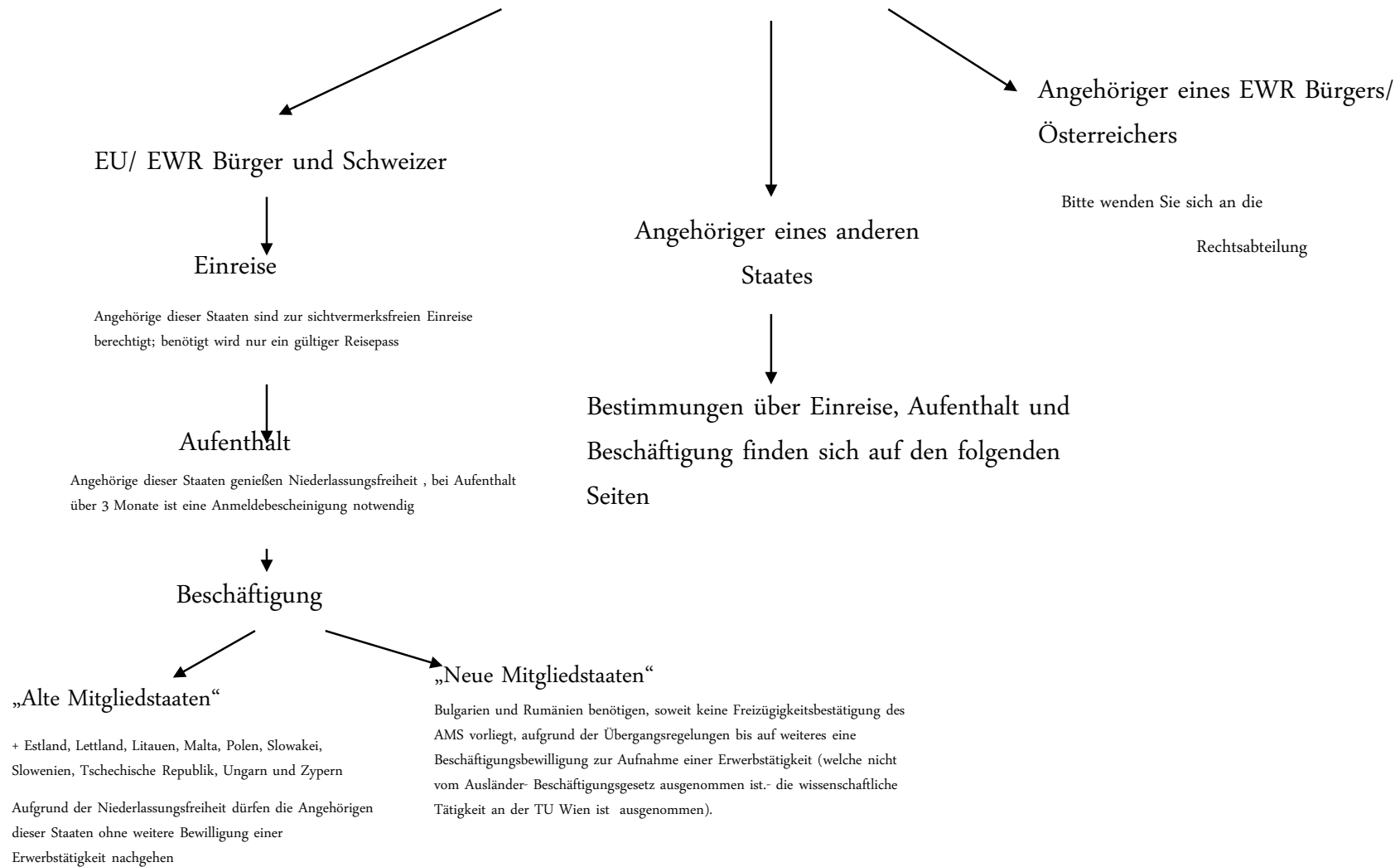
Volontäre sind Drittstaatsangehörige, die zur Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen oder zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten an der TU Wien beschäftigt werden. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben mit folgendem [Formular](#) anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

Ein Volontariat liegt nicht vor, wenn nur Hilfstätigkeiten oder einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen durchgeführt werden sollen.

Ferial- oder Berufspraktikant/in

Ferial- oder Berufspraktikant/in sind Drittstaatsangehörige, die im Rahmen ihrer Ausbildung an einer österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht ein vorgeschriebenes Praktikum an der TU Wien absolvieren. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben mit folgendem [Formular](#) anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

Studierender /Forscher



Studierende

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D/D+C bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D oder D+C

Ausfolgung des Visums D/D+C durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D/D+C maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, daher keine Verlängerung möglich

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist nur mit Visum D möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate



Einreise

Da das Verfahren für den Aufenthaltstitel im Ausland abgewartet werden muss, ist zuerst Antrag auf Aufenthaltsbewilligung einzubringen

Visum D

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt, wenn aufgrund des positiven Verfahrens bzgl. Aufenthaltstitel eine Anweisung von inl. Behörde vorliegt.

Aufenthalt

Aufenthaltstitel zum Zweck Studium, befristet auf 1 Jahr – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Prinzipiell zulässig, der Zweck des Studiums darf nicht gefährdet sein, unter der Geringfügigkeitsgrenze immer, darüber nur in den vorlesungsfreien Zeiten, keine Arbeitsmarktprüfung bei Beschäftigung bis zu 10 bzw. 20 (nach 1. Studienabschnitt) WS

Bestimmungen des AuslBG beachten -Wissenschaftlicher Bereich ist davon ausgenommen!!!

Gastforscher „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätiger“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausföhrung des Visums D durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit diesem Visum D; maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate



Einreise

Da das Verfahren für den Aufenthaltstitel im Ausland abgewartet werden muss, ist zuerst Antrag auf Aufenthaltstitel einzubringen

Visum D

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt, wenn aufgrund eines positiven Verfahrens bzgl. Aufenthaltstitel eine Anweisung von inl. Behörde vorliegt.

Aufenthalt/ Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltstitel Sonderfall unselbständige Erwerbstätigkeit, befristet auf 1 Jahr – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Die Aufnahme jeglicher Beschäftigung, die vom AuslBG ausgenommen ist, ist unbeschränkt möglich. Weitere Beschäftigungen unterliegen dem AuslBG

Gastforscher - „Forscher“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

↓
Einreise

Antrag auf Visum D bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausföhrung des Visums D durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres

Beschäftigung

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zulässig! Aber die Aufnahme einer bloß vorübergehenden ET ist möglich. Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nur 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über sechs Monate

↓
Einreise

Da der Antrag im Inland gestellt werden darf kann entweder bei Sichtvermerkpflcht mit jedem beliebigen Visum eingereist werden. oder sichtvermerksfreie Einreise

Visum D

Dieses wird auf Antrag bei und von der Vertretungsbehörde erteilt

Uni-internes Aufnahmeverfahren

Abgabe der Einverständniserklärung über Haftungsfond, Abschluss der Aufnahmevereinbarung mit Haftungserklärung seitens der Universität

Aufenthalt/ Aufenthaltsbewilligung

Antrag im Inland gemeinsam mit Aufnahmevereinbarung und Haftungserklärung an MA 35

Beschäftigung

Nur die Aufnahme einer Tätigkeit als Wissenschaftler an einer zertifizierten Forschungseinrichtung ist zulässig.